

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.610.559

Wien, 30. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3099/J vom 30. Juli 2025 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie haben sich die Anteile am Aufkommen an Einkommenssteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuern) und Körperschaftssteuer, aus denen der Katastrophenfonds aufgebracht wird, in den vergangenen 10 Jahren verändert? (Es wird um Angabe der jeweiligen Gesamtzahlen sowie prozentualen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ersucht.)

Die Dotierung des Katastrophenfonds des Bundes erfolgt zu 100% aus Bundesmitteln, wobei seit dem Jahr 2017 1,07% vom Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer herangezogen werden (§ 2 KatFG 1996 iVm § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2024) – vor dem Jahr 2017 wurde der Katastrophenfonds mit 1,10% der genannten Steuern (mit Ausnahme der Kapitalertragsteuer II) dotiert.

Seit dem Jahr 2008 wird der Katastrophenfonds zusätzlich mit 10 Mio. Euro jährlich von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert. Sie sind für die

Beseitigung von Schäden an „Landesstraßen B“ zweckgebunden. Ab dem Jahr 2022 werden an den Fonds weitere 20 Mio. Euro zu Lasten der Anteile des Bundes an der Körperschaftsteuer für den Zuschuss an die Länder für die Finanzierung von Investitionen der Feuerwehren überwiesen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jeweiligen Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Mio. Euro in den Jahren 2015 bis 2024, inklusive der jährlichen prozentuellen Veränderung dieser Anteile.

	Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer	jahresweise Veränderung in %
2015	432,6	
2016	421,7	-2,5%
2017	427,7	+1,4%
2018	466,9	+9,2%
2019	489,6	+4,9%
2020	424,7	-13,2%
2021	518,8	+22,2%
2022	626,4	+20,7%
2023	633,2	+1,1%
2024	666,7	+5,3%

Zu Frage 2 und 3

2. Wie haben sich die Ausgaben des Katastrophenfonds an die Hagelversicherung in den vergangenen 10 Jahren verändert? (Es wird um Angabe der jeweiligen Gesamtzahlen sowie prozentualen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ersucht.)

3. Wie hoch waren die Auszahlungen des Katastrophenfonds an die Österreichische Hagelversicherung zur Förderung der Versicherungsprämien gemäß § 3 Abs 4d Katastrophenfondsgesetz bzw. § 1 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes in den vergangenen 10 Jahren? (Es wird um Angabe je Jahr ersucht.)

Gemäß § 3 Z 4 lit. d KatFG 1996 bzw. § 1 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes gewährt der Bund den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern für die Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge widriger Witterungsverhältnisse wie Hagel, Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle und an landwirtschaftlichen Nutztieren auf Grund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) enthalten

oder unionsrechtlich oder in nationalen Tierseuchen- und Tiergesundheitsbestimmungen geregelt sind, sowie sonstigen Infektionskrankheiten, eine Förderung im Ausmaß von 27,5% der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass das Land jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leistet.

Die Tabelle zeigt die vom Bund in den Jahren 2015 bis 2024 getätigten Auszahlungen in Mio. Euro (saldiert mit Rückzahlungen) für die Versicherungsprämien und die jährliche prozentuelle Veränderung.

Anzumerken ist, dass Zahlungen nicht nur an die Österreichische Hagelversicherung VVaG erfolgen, sondern auch an andere Versicherungsträger, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Der Anstieg der Auszahlungen resultiert daraus, dass die im Jahr 1995 eingeführte Förderung der Prämien für Hagel- und Frostversicherungen für landwirtschaftliche Kulturen weiterentwickelt und im Jahr 2016 zu einer umfassenden Erntever sicherung ausgebaut wurde. Mit der Novelle zum Hagelversicherungs-Förderungsgesetz BGBI. I Nr. 92/2018 wurde der Anwendungsbereich ab dem Jahr 2019 auf Versicherungen gegen Tierseuchen und Tierkrankheiten ausgeweitet und die Förderung erhöht. Vom Fonds wurden bis zum Jahr 2018 25% und werden nunmehr ab dem Jahr 2019 27,5% der Versicherungsprämien gefördert, soweit auch das Land jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leistet.

	Österreichische Hagelversicherung VVaG (Erntever sicherung, Tiersicherung)	Sonstige Versicherungsträger	Summe	jahresweise Veränderung in %
2015	18,66	-	18,66	
2016	24,81	-	24,81	+33,0%
2017	25,44	-	25,44	+2,5%
2018	31,04	-	31,04	+22,0%
2019	42,86	0,85	43,71	+40,8%
2020	47,76	0,99	48,75	+11,5%
2021	49,46	0,71	50,18	+2,9%
2022	57,84	1,20	59,04	+17,7%
2023	65,94	1,00	66,94	+13,4%
2024	72,55	0,93	73,48	+9,8%

Zu Frage 4

Wie hoch war bzw. ist der Anteil der gemäß § 3 Abs 4d Katastrophenfondsgesetz ausgezahlten Mittel an den Gesamtmitteln des Katastrophenfonds in den vergangenen 10 Jahren? (Es wird um Angabe je Jahr ersucht.)

Aus der Tabelle ergeben sich die Auszahlungen (saldiert mit Rückzahlungen) aufgrund von § 3 Z 4 lit. d KatFG 1996 in den Jahren 2015 bis 2024 im Vergleich zu den Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds insgesamt (Angaben in Mio. Euro, sowie in %):

	Auszahlungen Katastrophenfonds gesamt	Auszahlungen gem. § 3 Z 4 lit. d KatFG 1996	Anteil in %
2015	358,9	18,7	5,2%
2016	377,6	24,8	6,6%
2017	361,4	25,4	7,0%
2018	371,8	31	8,3%
2019	401,3	43,7	10,9%
2020	382,4	48,8	12,7%
2021	392,2	50,2	12,8%
2022	425,3	59	13,9%
2023	441	66,9	15,2%
2024	669,5	73,5	11,0%

Zu Frage 5

Wie hoch waren die Auszahlungen gem § 3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes in den vergangenen 10 Jahren? (Es wird um Angabe je Jahr ersucht.)

Aufgrund des § 3 Z 3 lit. a KatFG 1996 ersetzt der Bund den Ländern 60% jener Beihilfe, die das Land selbst an die geschädigte physische oder juristische Person geleistet hat, sofern das Schadensereignis die übrigen Voraussetzungen des KatFG 1996 erfüllt.

Der nachstehenden Tabelle können jene Beträge im Mio. Euro entnommen werden, die der Bund zu diesem Zweck in den Jahren 2015 bis 2024 an die Länder ausgezahlt hat.

	Auszahlungen für Schäden im Vermögen Privater
2015	22,5
2016	21,1
2017	17,0
2018	11,3
2019	17,4
2020	17,9
2021	21,7
2022	19,5
2023	16,3
2024	211,7

Zu Frage 6

An wie viele Betriebe und/oder Privatpersonen wurden Auszahlungen gemäß § 3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes in den vergangenen 10 Jahren geleistet? (Es wird um Angabe je Jahr ersucht, getrennt nach Betrieben und Privatpersonen.)

Aus dem Katastrophenfonds des Bundes werden keine Mittel an Betriebe oder Privatpersonen ausgezahlt, da es sich bei den aufgrund des § 3 Z 3 lit. a KatFG 1996 gewährten Beträgen um Zweckzuschüsse an die Länder im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 handelt. Der Bund übernimmt hier 60% jener Beihilfe, die das Land selbst an den geschädigten Betrieb bzw. die geschädigte Privatperson ausgezahlt hat, sofern die übrigen Voraussetzungen des KatFG 1996 erfüllt sind.

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen daher keine Daten in auswertbarer Form zur Beantwortung dieser Frage vor.

Zu Frage 7 und 8

7. Nach welchen Parametern und von wem wird über Anerkennung von Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse gemäß § 3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes entschieden?

8. An welcher Stelle und von wem wird entschieden, ob Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen als versicherbar oder nicht versicherbar gemäß § 3 Abs 3a des Katastrophenfondsgesetzes gelten?

Grundsätzlich entscheidet das Land über die Gewährung von Beihilfen aufgrund seiner eigenen Richtlinien. Der Bund ersetzt dem Land 60% der vom Land gewährten Beihilfen.

Wenn ein Land beim Katastrophenfonds des Bundes den Ersatz von Beihilfen für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse beantragt, ist vom Land auch zur Frage der Versicherbarkeit Stellung zu nehmen (§ 3 Z 3 lit. a KatFG 1996). Das BMF prüft die Versicherbarkeit auf Basis dieser Stellungnahme.

Zu Frage 9

Wurden in den vergangenen zehn Jahren die in § 3 Abs 3 sowie § 3 Abs 4 Katastrophenfondsgesetz festgelegten Anteile an den Fondsmitteln überschritten und wenn ja, in welchen Jahren und aus welchen Gründen?

Es wird, da § 3 KatFG 1996 nicht in Absätze gegliedert ist, davon ausgegangen, dass mit den angesprochenen Bestimmungen die Mittelgewährung bei Schäden im Vermögen Privater (§ 3 Z 3 lit. a KatFG 1996), die Entgeltfortzahlung bei Großschadensereignissen (§ 3 Z 3 lit. b KatFG 1996) und vorbeugende Maßnahmen (§ 3 Z 4 KatFG 1996) gemeint sind.

Allgemein stehen für § 3 Z 3 KatFG 1996 4,21% und für § 3 Z 4 KatFG 1996 73,27% der Mittel des Katastrophenfonds zur Verfügung.

Im Anwendungsbereich des § 3 Z 3 KatFG 1996 wurden die festgelegten Anteile in den Jahren 2015, 2016, 2020, 2021 und 2024 überschritten. Trotz der Zuteilung von bestimmten Anteilen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden hängen die jährlichen Auszahlungen für diese Zwecke nicht von den Einzahlungen in den Katastrophenfonds, sondern von der Höhe der Schäden durch Naturkatastrophen in den einzelnen Jahren und auch von den Zeitpunkten der Antragstellungen durch die Länder ab.

Keine Überschreitung im in Frage stehenden Zeitraum ist hingegen im Anwendungsbereich des § 3 Z 4 KatFG 1996 zu verzeichnen.

Zu Frage 10

In welcher Höhe wurden seit 2022 Aufstockungsbeträge in den Katastrophenfonds eingebbracht? (Es wird um Angabe der Höhe dieser Beträge je Jahr und Begründung der jeweiligen Aufstockung ersucht.)

Zusätzlich zu den laufenden Einzahlungen stehen dem Fonds Rücklagen zur Verfügung, wobei die Höhe dieser Rücklagen bis zum Jahr 2012 mit 29 Mio. Euro begrenzt war und seit dem Jahr 2013 mit 30 Mio. Euro festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 KatFG 1996).

Erst wenn diese erschöpft sind, können die Abgabenanteile durch Beschluss der Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erhöht werden – höchstens jedoch um 1,07% des Nettoaufkommens an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer („Aufstockungsbetrag“ gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2024).

In den Jahren 2022 und 2023 bestand keine Notwendigkeit für die Erhöhung der Mittel des Katastrophenfonds in Form von Aufstockungsbeträgen.

Im Jahr 2024 kam es zu folgender Sachlage: 2024 war der Katastrophenfonds mit etwa 650 Mio. Euro ausgestattet. Darüber hinaus standen Rücklagen von 30 Mio. Euro insbesondere für die Abdeckung von Schäden zur Verfügung.

Die Hochwasserkatastrophe im September 2024 verursachte erhebliche Schäden in den betroffenen Gebieten, Einschätzungen zufolge hätten zur Be zuschussung der Behebung dieser Schäden zusätzliche Mittel benötigt werden können. Im September 2024 beschloss deshalb die Bundesregierung eine Aufstockung der Dotierung des Katastrophenfonds gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2024 auf bis zu 1 Mrd. Euro.

Tatsächlich musste die Aufstockung im Jahr 2024 nicht in Anspruch genommen werden; von der Rücklage iHv. 30 Mio. Euro wurden rund 10,4 Mio. Euro verwendet.

Zu Frage 11

Aufgrund welcher Basis hat man sich zur Beschränkung des derzeit geförderten Prämievolumens für die vorgelegte Variante der Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung entschieden?

a. Welche Alternativen standen zur Diskussion?

Gemäß § 1 Abs. 2 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) in Abstimmung mit den Ländern in der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Förderungsrichtlinie zum Zwecke der Begrenzung des Mittelbedarfs weitere Festlegungen zur Förderbarkeit der Versicherungsprämien für nachfolgende Versicherungsperioden treffen, insbesondere auf der Ebene der versicherten Kulturen und Nutztierart bzw. Risiken oder in Form der Beschränkung auf eine Basisversicherung. Gemäß § 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes iVm § 15 BMG fällt der Vollzug dieses Bundesgesetzes in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Auf die Beantwortung des BMLUK zu Frage 16 der Anfrage 3100/J darf hingewiesen werden.

Zu Frage 12

Wurden seitens des BMF alternative Varianten zur Beschränkung des geförderten Prämienvolumens evaluiert, beispielsweise durch Festlegung einer förderbaren Basisversicherung oder von Obergrenzen für Versicherungsprämien je Kultur oder je Risiko?

- a. Wenn ja, welche und warum wurde die vorgelegte Variante bevorzugt?*
- b. Wenn nein, weshalb wurden keine alternativen Beschränkungsoptionen in Betracht gezogen?*

Auf die Beantwortung der Frage 17 der Anfrage 3100/J durch das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft darf verwiesen werden.

Zu Frage 13

Sollte ein Bundesland gemäß 4.1.3 der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung beschließen im Einvernehmen mit der Versicherungsgesellschaft, abweichend von Punkt 4.1.2 für einzelne oder sämtliche Prämienanteile gemäß Punkt 4.1.2 die Landesförderung im Ausmaß von bis zu 27,5 % - die derzeit von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen wird - aufrecht zu erhalten und zusätzlich den Anteil des Bundes im Ausmaß von bis zu 27,5 % zu übernehmen, woher sollen diese Mittel dann aufgebracht werden?

Die Beantwortung der Frage 13 fällt im Hinblick darauf, dass weder der Vollzug des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (siehe § 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes iVm § 15 BMG) noch der Vollzug der in der Frage erwähnten Sonderrichtlinie noch Entscheidungen eines Landes, zusätzliche Förderungen zu gewähren, in den Aufgabenbereich des BMF fallen, nicht in meinen Kompetenzbereich.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

